

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen Bodenaufbereitungsanlage

Standort Süchtelner Straße 79, 41066 Mönchengladbach
Stand: März 2023

1. Allgemeines

1. Unsere nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte. Sie gelten deshalb auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie sind Grundlage aller Verträge, die mit uns mündlich, telefonisch, per E-Mail oder i.d.R. schriftlich abgeschlossen werden.
2. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder zuwiderlaufenden Gegenbestätigungen wird hiermit widersprochen.
3. Individualabreden auch zum Haftungsmaßstab sind vorrangig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per E-Mail o.ä. erfolgen.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Mit der Annahme unseres Angebotes kommt der Vertrag mit dem Inhalt zustande, wie er in unserem Angebot festgelegt ist. Weitere Vereinbarungen und Änderungen, auch mündliche Vereinbarungen jeder Art, sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart werden.
3. Eine Bezugnahme auf etwaige Normen, ähnliche technische Angaben, Beschreibungen des Liefergegenstands etc. sind nur Leistungsbeschreibung, nicht Zusage von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften des Vertragsgegenstands gelten grundsätzlich nur dann als von uns zugesichert, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Preise, Zahlungsziel, Abschlagszahlungen

1. Falls nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere sämtlichen Preise rein netto und mit Rechnungsstellung fällig. Maßgebend sind die in unserem Angebot genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Leistungserbringung. Ist kein Preis ausdrücklich schriftlich vereinbart, gilt die im Wiegebüro vorliegende jeweils gültige Preisliste als vereinbarter Preis.
2. Ein Skontoabzug wird nur gewährt, wenn dieser ausdrücklich im Angebot vereinbart ist. Andernfalls wird ein Rechnungsabzug nicht gewährt.

4. Liefertermine, Teillieferungen

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich vereinbart werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Solange nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Fristen und Termine unverbindlich.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei Eigentransport des Vertragspartners das Material unsere Bodenaufbereitungsanlage verlässt oder wir dem Vertragspartner die Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt haben.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – u.a. Streiks, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten – hat unser Unterneh-

men auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vertragspartner, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung bezüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag nach entsprechender angemessener Fristsetzung zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz besteht für diesen Fall nicht.

4. Wenn die Behinderung im Sinne des vorstehenden Absatz 2 länger als 3 Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener weiterer Nachfristsetzung berechtigt, nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer – oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits keine Schadensersatzansprüche herleiten. Sonstige Rechte uns gegenüber, insbesondere auf Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz, bestehen nicht.
5. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine zu vertreten haben, hat der Vertragspartner die gesetzlichen Schadensersatzansprüche und Anspruch auf Aufwendungsersatz. Wir sind jederzeit berechtigt, den Nachweis eines konkreten Schadens zu verlangen unter Einsichtnahme in die kaufmännischen Unterlagen des Vertragspartners durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen Rechtsanwalt.
6. Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

5. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sofern die Sendung an eine den Transport selbständig ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.
2. Die Gefahr geht insbesondere auf den Vertragspartner über, wenn eine vereinbarte Anlieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird. Anlieferungen erfolgen branchenüblich in der Regel durch Schwerlastfahrzeuge. Die Auswahl des Transportmittels liegt in unserem Ermessen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Der Vertragspartner sichert für den Fall der Anlieferung zu, dass der Anlieferungsweg uneingeschränkt schwerlasttauglich ist. Sofern etwaige Genehmigungen einzuholen sind, hat der Vertragspartner diese Unterlagen vor Auftrags- oder Teilauftragsvollzug vorzulegen. Der Vertragspartner erhält hierfür von uns alle erforderlichen Angaben. Das gilt auch, wenn das Transportfahrzeug auf Anweisung des Vertragspartners den öffentlichen Straßenraum verlässt. Der Vertragspartner haftet für alle hieraus entstehenden Schäden. Erhält unser Fahrer am Lieferort keine Abladeanweisung – sei es, weil seitens des Vertragspartners niemand vor Ort ist, sei es, weil sich kein Verantwortlicher des Vertragspartners zu erkennen gibt, sei es aus anderen Gründen – ist unser Fahrer berechtigt, die Materialien an geeigneter Stelle abzuladen. Das Risiko daraus etwa entstehender Mehrkosten durch Verlagerung der Materialien o.ä. trägt der Vertragspartner.
3. Nimmt der Vertragspartner Lieferungen nicht rechtzeitig ab oder verzögert sich der Anlieferungstermin auf Grund von vom Vertragspartner zu vertretenden Umständen, so sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist von maximal einer Woche vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

6. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Vertragspartner muss insbesondere die gelieferte Ware nach Übernahme am vereinbarten Ort oder bei dem Vertragspartner bzgl. Menge, Beschaffenheit, etwaiger zugesicherter Eigenschaften des Materials etc. zu prüfen. .
2. Falls Mängel festgestellt werden, sind diese schriftlich aufzulisten und uns unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Übernahme des Materials (Ausschlussfrist) schriftlich rügend mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand des Materials ist der Zeitpunkt des Verlassens unseres Standorts.
3. Wird das Schriftformerfordernis nicht eingehalten, gilt die Mängelrüge als nicht erfolgt.
4. Wir übernehmen keine Gewährleistung für nach dem Gefahrübergang entstehende Schäden, insbesondere wenn diese auf eine fehlerhafte und nachlässige Behandlung beim Transport durch den Vertragspartner, der Lagerung und/oder dergleichen zurückzuführen sind. In jedem Falle sind solche Mängel vor Einbau des Materials bzw. vor Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien zu melden. In diesen Fällen darf eine Verwendung des Materials durch den Vertragspartner nicht erfolgen bzw. beauftragt werden. Nach Einbau bzw. nach Verbindung und Vermischung des Materials mit anderen Gegenständen wie auch nach Ablauf der vorgenannten Ausschlussfrist können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
5. Sind unsere gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen mangelhaft, so ist der Vertragspartner zunächst auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt; insbesondere Schadensersatzansprüche statt Leistung können nicht geltend gemacht werden. Wir sind nach unserer Wahl entweder zur Lieferung von fehlerfreien Materialien oder zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Vertragspartner uns nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ausschließlich in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht unsererseits keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen des Liefergutes.
6. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - lediglich die Kosten des Ersatzes. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Eventuell ausgetauschte Materialien hat der Vertragspartner auf unser Verlangen unentgeltlich an uns herauszugeben.
7. Kommen wir unserer Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung einer mangelfreien Ware nicht nach, so hat der Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Grundsätzlich sind mehrere Nachbesserungsversuche zulässig, sofern der Kunde nicht geltend macht, dass ihm dies nicht zumutbar ist, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist.

8. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind mit Ausnahme im Falle einer von uns zu vertretenden groben Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz ausgeschlossen. Dies gilt auch für unsere Erfüllungsgehilfen.
9. Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Schlägt eine Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder verstreicht die angemessene Frist des Vertragspartners zur Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fruchtlos, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Rechte zu. Ein Schadensersatzanspruch statt Leistung ist stets ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner es schuldhaft versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren und uns hierdurch ein Schaden entstanden ist, und zwar in Höhe dieses Schadens.
10. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistungsansprüche für sämtliche Produkte und Lieferungen/Leistungen und schließen soweit gesetzlich zulässig sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt für Schadensersatzansprüche aus vereinbarter Beschaffenheit, die den Vertragspartner gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Die Beanstandung einer Lieferung oder einer Werkarbeit berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen oder Werkarbeiten aus demselben oder einem anderen Vertrag.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bzw. der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen unser Eigentum.
2. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden können. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht in unserem Eigentum stehender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
3. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Absatz 5 auf uns auch tatsächlich übergehen.
4. Die Befugnisse des Vertragspartners, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zur veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
5. a) Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an uns ab.
b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe eines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Forderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.

- c) Hat der Vertragspartner die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Vertragspartner tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Erlös unverzüglich an uns weiter.
6. Der Vertragspartner ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Vertragspartners oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners. In diesem Fall werden wir hiermit vom Vertragspartner bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Vertragspartner zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu erstatten.
 7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtlichen Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
 8. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
 9. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
 10. Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Vertragspartner tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 11. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Vertragspartners eingegangen sind, bestehen.

8. Zinsen

Sofern aufgrund der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund des Gesetzes Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen zu Lasten des Vertragspartners anfallen, werden diese festgesetzt auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank, vgl. § 288 Abs. 2 BGB. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Zinsschadens bleibt uns unbenommen.

9. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahr-

lässiges Handeln vorliegt. Das gilt nicht, wenn es sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder die Verletzung von Leib und Leben handelt. Wesentliche Vertragspflichten (auch Kardinalspflichten genannt) sind die Pflichten, die die vereinbarte Vertragsdurchführung erst ermöglichen. Der Vertragspartner darf auf deren Erfüllung vertrauen. Vertragliche Hauptpflichten, die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, sind dabei immer wesentlich. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Anspruch auf Schadensersatz auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Aufrechnungsverbot, Abtretungsregeln

Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung aus anderem Rechtsverhältnis oder zur Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden oder unstreitig sind. Das Recht des Vertragspartners zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist. Ansprüche des Vertragspartners gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

11. Vorbereitung der Baustelle durch den Vertragspartner, sofern vereinbart

1. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Baustelle für die von uns eingesetzten Fahrzeuge passierbar ist; sofern durch fehlende Vorbereitung der Zufahrt der Baustelle Verzögerungen entstehen, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Eigenkosten zuzüglich Mehrwertsteuer dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Ort zur Ablagerung der von uns angelieferten Materialien bzw. Ware oder Werkleistung nicht vorhanden ist.
2. Der Vertragspartner ist bei der Lieferung von Gütern auf Baustellen verpflichtet, in angemessener Anzahl Ladehilfen zur Verfügung zu stellen. Wir sind anderenfalls berechtigt, die zusätzlichen Kosten für Ladehelfer dem Vertragspartner zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

12. Schadensersatzpauschalierung

Wir sind berechtigt, im Falle des durch den Vertragspartner verschuldeten Schadensersatzes wegen Nichterfüllung 15% des Rechnungsbetrages als pauschalierte Schadensersatzposition ohne den Nachweis eines tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unbenommen. Dem Vertragspartner bleibt es jeweils unbenommen, den Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Schadens unsererseits zu führen. Die vorbezeichnete Schadensersatzpauschalierung gilt insbesondere im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners, der uns berechtigt, nach angemessener Fristsetzung von der Durchführung des Vertrages abzusehen und nach den vorbezeichneten Bestimmungen Schadensersatz statt Leistung zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es im Falle endgültiger Annahmeverweigerung des Vertragspartners nicht. Berechnungsgrundlage ist der Rechnungsendpreis netto.

13. Rechtsordnung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Es gilt ausschließlich die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen europäischen Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Vertragspartner Kaufmann, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame oder durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.